

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Ge-
nehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
e2@bmk.gv.at

Mag. Michael Andresek
Sachbearbeiter

+43 1 71162 652219
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.289.180

Wien, 19. April 2023

ÖBB-Strecke 204 01 Linz Hbf. Selzthal Ausbau der Pyhrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder km 67,418 bis km 76,530;

Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren ge- mäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren und der Auflage der Einreichunterlagen samt Stellungnahmemöglichkeit

EDIKT

Gegenstand des Antrags:

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Schreiben vom 2. November 2022 um Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, sowie um Genehmigung gemäß den § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 sowie die für die Ausführung des Vorhabens sonst noch erforderlichen bundesrechtlichen Genehmigungen, insbesondere § 3 Abs. 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG), §§ 31 ff. Eisenbahngesetz - EISbG, §§ 32,38 und 40 Wasserrechtsgesetz - WRG sowie §§ 17ff Forstgesetz (ForstG) für die gegenständlichen ÖBB-Streckenteile angesucht. Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Trassengenehmigungs- und Rodungsunterlagen, Bauentwurf, Gutachten gemäß § 31a EISbG und Umweltverträglichkeitserklärung) angeschlossen.

Beschreibung des Vorhabens:

Die im Vorhabensraum derzeit eingleisige, elektrifizierte Strecke liegt zum großen Teil in einem topografisch schwierigen Gelände und verläuft deshalb teilweise mit sehr engen Radien bzw mit einer Längsneigung bis zu 17 ‰. Die Streckenhöchstgeschwindigkeit (gem VZG) liegt

im Bestand zwischen 70 km/h und maximal 100 km/h. Im Vorhabensraum befinden sich eine Vielzahl von Kunstbauten sowie der Bahnhof Hinterstoder und der Bahnhof Pießling-Vorderstoder.

Das Projekt umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Zweigleisiger Ausbau samt Weichenverbindungen und Abtrag der bestehenden Oberbauanlagen
- Erhöhung der VzG auf bis zu 160 km/h
- Linienverbesserungen durch Linienverschwenkungen
- Neuerrichtung des Bahnhofes Hinterstoder mit einem barrierefreien Inselbahnsteig und Auflassung des Bahnhofes Pießling-Vorderstoder
- Neuerrichtung von fünf Eisenbahngroßbrücken bei km 68,589; km 71,000; km 71,912; km 73,363 sowie km 73,910
- Errichtung einer betrieblich erforderlichen Überleitstelle im Bereich km 72,762 (Mitte) und eines neuen elektronischen Stellwerkes im Bereich km 72,808
- Auflassung der Eisenbahnkreuzung bei Bestands-km 70,101
- Anpassungen des betroffenen Straßen- und Wegenetzes infolge der Linienverbesserungen
- Errichtung von Stützmauern und Straßenüber- und -unterführungen
- Abtrag der bestehenden Brückentragwerke und Rückbau der Bestandsstrecke im Bereich der Linienverschwenkungen
- 2 Versickerungsbecken für Bahnwässer, 2 Versickerungsbecken für Straßenwässer
- Rohrversickerung im Bereich Lainberg
- Bahnparallele Versickerungsgräben
- Neuerrichtung Sicherungsanlagen (Innen- und Außenanlagen)
- Neuerrichtung der Oberleitungsanlagen
- Neuerrichtung der 50Hz Anlagen
- Neuerrichtung der Telematikanlagen
- Neuerrichtung einer Technikstation bei Bestands-km 76,502
- Dauerhafte Rodung von Waldflächen im Ausmaß von ca 2,4 ha und temporäre Rodung von ca. 8,2 ha.

Das Vorhaben umfasst darüber hinaus Lärm- und Erschütterungsschutzmaßnahmen im erforderlichen Ausmaß entlang der Strecke, organisatorische Maßnahmen im Bereich des Baustellenfeldes, Entwässerungsmaßnahmen sowie landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen.

Rechtliche Grundlagen:

Dieses Bauvorhaben ist gemäß § 23b Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Sicherstellung des Trassenverlaufs gemäß HIG, die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß EisbG 1957 unter Mitbehandlung der wasserrechtlichen Belange gemäß WRG sowie

Erteilung der erforderlichen Genehmigung gemäß ForstG, jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000.

Das Verfahren wird als Großverfahren gemäß § 9a UVP-G 2000 iVm § 44a Abs. 3 AVG geführt.

Ort und Zeit der Einsichtnahme; Stellungnahmemöglichkeit:

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit **ab Mittwoch, den 26. April 2023 bis einschließlich Freitag, den 9. Juni 2023** bei den folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

- **UVP-Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000:** Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer +43/1/71162, Nebenstellen 652219 bzw. /652221.
- **Standortgemeinden:** Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht daher im oben angeführten Zeitraum bei der **Gemeinde St. Pankraz**, St. Pankraz1, 4572 St.Pankraz und der **Gemeinde Roßleithen**, Pichl 1, 4575 Roßleithen; Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an den dortigen Stellen zu erfragen.

Hinweise:

Gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist (**26.04.2023 – 09.06.2023**) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, abgeben.

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24f Abs. 8 iVm § 19 UVP-G 2000. Innerhalb der gemäß § 9 Abs 1 UVP-G 2000 festgelegten Auflagefrist (26.04.2023 – 09.06.2023) können gemäß § 9 Abs 6 UVP-G 2000 von **Parteien**, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, **schriftlich Einwendungen** beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde, erhoben werden.

Beachten Sie bitte, dass Sie, ihre **Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erheben.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per E-Mail (e2@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine Stellungnahme zu dem aufgelegten Vorhaben kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen.

Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 als **Bürgerinitiative** an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen auch an allfällig weiteren Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000) als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Die **Beteiligten** können sich **Abschriften von den aufgelegten Unterlagen** machen oder **auf eigene Kosten Kopien anfertigen**.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung zweier im Bundesland Oberösterreich weit verbreiteten Tageszeitungen sowie im Internet auf der Website der UVP-Behörde (www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/verfahren) kundgemacht wird. Über diese Seite besteht auch die Möglichkeit die Projektunterlagen (mit Ausnahme von Teilen der Grundeinlöseunterlagen) elektronisch einzusehen bzw. diese herunterzuladen.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 8 iVm §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idgF. §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), idgF.

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.